

Jugendordnung des Ski und Kanu Club Neheim-Hüsten 1952 e.V.

§1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Ski und Kanu Club Neheim-Hüsten sind alle weiblichen und männlichen Schüler und Jugendlichen, sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§2

Aufgaben

Die Jugend des Ski- und Kanu-Club Neheim-Hüsten führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Jugend des SKC sind: a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft d) Pflege der internationalen Verständigung

§3

Organe

Organe der Jugend des SKC sind a) der Vereinsjugendtag b) der Vereinsjugendausschuss

§4

Vereinsjugendtag

Der Jugendwart beruft jährlich schriftlich und durch Veröffentlichung und der Presse in den ersten zwei Monaten des Vereinsjahres den Vereinsjugendtag ein. Aufgabe des Vereinsjugendtages sind

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
- b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
- c) Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- d) Wahl des Vereinsjugendausschusses
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme. Der Vereinsjugendausschuss wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter festgestellt wird.

§5

Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus a) dem Jugendwart (Mitglied des gesetzlichen Vorstandes) b) dem 1. und 2. Jugendvertreter(in) c) dem Kassierer(in) und seinem Stellvertreter. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des VJ-Tages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem ges. Vorstand des Vereins verantwortlich.

§6

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur vor dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§7

Inkrafttreten

Die Annahme der Jugendordnung muss durch die Vereinsmitglieder in der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt werden.

5760 Arnsberg 1, den 01.11.1981

Für die Jugend: gez. Jutta Bedkowski

Für den Verein: gez. Karl Heinz Lamberty

Diese Ordnung wurde verbunden mit der Vereinssatzung am 07.04.1982 beim Amtsgericht Arnsberg in das Vereinsregister Nr. 367 eingetragen.

Lt. Versammlungsbeschluss vom Januar 1983

Jugendwart: gez. Berthold Jochheim